

**FAQ – Häufig gestellte Fragen zu den Themen Umwelt- und Grundwasserschutz, Energie und Klima**

Stand: 01.03.2024

Frage	Antwort
<b>Abfall</b>	
<b>Was gilt als Siedlungsabfall?</b>	Seit 1. Januar 2019 gilt in der Schweiz für Siedlungsabfall die nachfolgende Definition: "Aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind." (VVEA Art. 3 Bst. a)
<b>Warum darf Asche und Grillkohle nicht im Grüngut entsorgt werden?</b>	Aus den folgenden Gründen ist Asche und Grillkohle im Grüngut nicht erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auch naturbelassenes Holz kann Schadstoffe enthalten. Bei der Verbrennung kommt es zu Anreicherungen von Schadstoffen in der Asche (z.B. Blei, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink und Chlor). Ausserdem enthält Asche als Düngenelement praktisch nur Kalium und wenig Phosphor. Viele Böden sind bereits damit überversorgt.</li> <li>• Bei der Grillkohle kommt zusätzlich noch dazu, dass durch eine unkontrollierte Verbrennung polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) gebildet werden können.</li> <li>• Asche ist sehr alkalisch und der Staub kann die Gesundheit des Sammelpersonals gefährden.</li> </ul> <p>Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt „Entsorgung von Holzasche“ unter: <a href="https://sz.ch/public/upload/assets/49758/Merkblatt_Entsorgung_Holzasche.pdf">https://sz.ch/public/upload/assets/49758/Merkblatt_Entsorgung_Holzasche.pdf</a></p>
<b>Wer ist zuständig für die Entsorgung von Siedlungsabfällen bei Unternehmen?</b>	Grundsätzlich sind die Gemeinden oder durch die Gemeinden beauftragte Dritte und Verbände für die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus Haushalten und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen zuständig («Entsorgungsmonopol»).
<b>Wann und wie können Unternehmen vom Entsorgungsmonopol der Gemeinden befreit werden?</b>	Nicht unter das Entsorgungsmonopol fallen Abfälle aus Unternehmen mit $\geq 250$ Vollzeitstellen («Grossunternehmen») oder wenn deren Zusammensetzungen nicht vergleichbar sind (z.B. betriebsspezifische Abfälle wie beispielsweise Karton aus einer Spiralhülsenfabrik). Diese «Grossunternehmen» können die rechtskonforme Entsorgung ihrer (Siedlungs-)Abfälle selber organisieren.  <i>Das AfU empfiehlt den Gemeinden/den Abfallverbänden dabei wie folgt vorzugehen:</i> Die Befreiung vom Entsorgungsmonopol soll auf Antrag eines «Grossunternehmens» überprüft und ggf. zugestimmt werden. Das Unternehmen ist dann für die Entsorgung seiner Abfälle selber verantwortlich und muss keine Grundgebühr mehr bezahlen. Will ein Gemeinwesen (Gemeinde oder Abfallverband [je nach Kompetenzdelegation]) aktiv auf die entsprechenden Unternehmen zugehen (Selektionieren über BurWeb), kann sie das selbstverständlich auch.

Frage	Antwort
	<p>Umgekehrt kann das Gemeinwesen aber auch ein «Grossunternehmen» zur separaten Sammlung und Entsorgung aufgrund anders gearteten Mengenverhältnissen, d.h. bei bedeutend grossen Mengen, die das Gemeinwesen vor logistische Herausforderungen stellen würde (z. B. die Entsorgung von Abfällen, die Zusatzbehälter, Sonderabfuhr oder Spezialfahrzeuge erfordern) verpflichten.</p> <p>Bei «Grossunternehmen», die kleine resp. «normale» Mengen an vergleichbaren Abfällen produzieren und diese bisher der Gemeindeabfuhr übergeben konnten, sprechen ökologische Gründe dafür, diese Abfälle weiterhin durch das Gemeinwesen zu entsorgen (z.B. Vermeidung von erhöhtem Transportaufkommen und damit verbundenen Emissionen durch vermehrte Transportpartner).</p> <p>Das BAFU hat zu diesem Thema eine Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» veröffentlicht (&gt; Homepage BAFU)</p>
<p><b>Wer benötigt eine Konzession für die Entsorgung von Siedlungsabfällen?</b></p>	<p>Privaten ist das Ausüben von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen grundsätzlich untersagt, es sei denn, sie führen diese im Auftrag der Gemeinwesen durch (z. B. Kehrriechtabfuhr, kommunaler Entsorgungshof).</p> <p>Private dürfen solche Tätigkeiten dann anbieten und ausüben (z. B. Betreiben eines privaten Entsorgungshofes oder Sammlung einzelner Wertstoffe), wenn das zuständige Gemeinwesen die Einwilligung dazu gibt. In der Regel wird in solchen Fällen eine Konzession (Bewilligung) erteilt. Darin können auch bestimmte Auflagen, wie z. B. der Nachweis für die Mengen separat gesammelter Siedlungsabfälle sowie für die sach- und umweltgerechte Verwertung, gemacht werden. Solche kooperativen Entsorgungsmodelle zwischen Gemeinwesen und privaten Dienstleistern sind in der Praxis verbreitet. Die Gemeinwesen haben diesbezüglich einen grossen Ermessensspielraum in der Ausübung ihres Entsorgungsmonopols. Nehmen konzessionierte Private Siedlungsabfälle aus Haushalten entgegen, sind diese Abfälle aus rechtlicher Sicht weiterhin als Siedlungsabfälle zu qualifizieren.</p> <p>&gt; Muster-Konzessionsverträge sind auf der Homepage des BAFU (Thema - Abfall - Kunststoffe) oder der Kommunalen Infrastruktur (Themen-Abfall) zu finden. Weitere Details sind in der Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU enthalten.</p>
<p><b>Wer ist für herrenlose Abfälle zuständig?</b></p>	<p>Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind, werden von der Gemeinde entsorgt. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle. (EGzUSG § 11).</p>
<p><b>Welche Abfallanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung?</b></p>	<p>Gemäss § 13 EGzUSG benötigen alle Abfallanlagen und Deponien eine Bewilligung vom Amt für Umwelt und Energie. Als Abfallanlage gelten alle Anlagen, in denen Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden (VVEA Art. 3g). Als Abfälle gelten gemäss Art. 7 USG alle bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Gemäss § 59 VVzUSG werden die betroffenen Gemeinden und kantonale Stellen vorgängig angehört.</p>
<p><b>Welche natürlichen Holzabfälle dürfen im Freien verbrannt werden?</b></p>	<p>Natürliche Wald- und Feldabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht (LRV Art. 26b). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen</p>

Frage	Antwort
	<p>von nicht ausreichend trockenen Wald- und Feldabfälle bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Im Kanton Schwyz wird diese Bewilligung vom Revierförster (Bereich Wald) oder vom Amt für Landwirtschaft erteilt. Die Ausnahmekriterien sind Wald- und Heckenpflege in abgelegenen Gelände, Verklauungsgefahr von Fließgewässern oder Befall von Schädlingen (z.B. Borkenkäfer, Feuerbrand). Innerhalb von Wohngebieten ist nur das Abbrennen von Feuern, die Teil eines Brauchtums sind, gestattet (§ 24 VVzUSG).</p>
<p><b>Wo können Tierkörper und Schlachtabfälle entsorgt werden?</b></p>	<p>Der Umgang mit tierischen Nebenprodukten (tierische Abfälle/Kadaver) ist in der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) geregelt. Entsprechend müssen tote Tiere oder bestimmte Produkte aus Schlacht- oder Metzgereibetrieben vorschriftsgemäss entsorgt werden. Privatpersonen und Landwirtschaftsbetriebe müssen tierische Nebenprodukte in die Sammelstellen der Gemeinden (Einsiedeln, Vorderthal, Oberiberg, Küssnacht, Illgau, Rothenthurm, Goldau, Muotathal, Wangen, Wollerau, Pfäffikon, Reichenburg, Schübelbach) oder in die Regionalen Tierkörpersammelstellen in Seewen (Lidwil, Kaltbach) und Altendorf (Zürcherstrasse 107) bringen. Bei einem Gewicht von mehr als 200 kg müssen die toten Tiere vom TMF Extraktionswerk in Bazenheid (SG) auf dem Betrieb abgeholt werden.</p> <p>Für die Tierkörperentsorgung ist das Laboratorium der Urkantone zuständig. Detaillierte Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <a href="https://laburk.ch/kantonstierarzt/tiergesundheits/">https://laburk.ch/kantonstierarzt/tiergesundheits/</a></p>
<p><b>Wo können Begleitscheine für den Verkehr mit Abfällen bezogen werden?</b></p>	<p>Der Begleitschein steht sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform zur Verfügung. Sie können in Papierform beim <b>Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Bern</b> bezogen oder in elektronischer Form unter <b>veva-online.admin.ch</b> erstellt werden.</p>
<p><b>Warum sollen Recyclingbaustoffe eingesetzt werden?</b></p>	<p>Mit dem Schliessen von Stoffkreisläufen werden natürliche Ressourcen, Deponieraum und die Landschaft geschont. Qualitätsgeprüfte und normgerecht hergestellte mineralische Recyclingbaustoffe sind aus diesen Gründen sehr geeignet. Die Herstellung, Qualitätskontrolle und die Verwendung ist in der Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU 2006) detailliert geregelt. Die Kantone Bern und Solothurn haben dazu eine übersichtliche Verwendungsempfehlung erarbeitet, diese kann auch im Kanton Schwyz angewendet werden.</p>
<p><b>Welche Einschränkungen gelten beim Einsatz von Recyclingbaustoffen?</b></p>	<p>Bezüglich Verwendungsmöglichkeit gelten generell folgende Einschränkungen zum Schutz der Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine <b>Deckschicht</b> (Asphalt oder Beton) ist notwendig beim losen Einsatz von Asphaltgranulat, Recycling-Kiesgemisch A, Recycling-Kiesgemisch B, Betongranulat und Mischabbruchgranulat. → Für Recycling-Kiessand P und Dachziegelgranulat ist keine Deckschicht notwendig.</li> <li>• Mineralische Recyclingbaustoffe dürfen in <b>loser Form</b> nur eingesetzt werden, wenn sie: → im Gewässerschutzbereich Au einen Mindestabstand von 2 m zum Grundwasserhöchstspiegel</li> </ul>

Frage	Antwort
	<p>einhalten;                      → in den übrigen Bereichen (üB) über dem höchsten Grundwasserspiegel.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mineralische Recyclingbaustoffe dürfen <b>nicht in Grundwasserschutzzonen oder als Sicker- und Drainageschichten</b> ausserhalb von Deponien eingesetzt werden.</li> <li>• Beim Einsatz in <b>gebundener Form (z.B. Beton oder Asphalt)</b> gelten dieselben Vorschriften wie bei Baustoffen aus Primärmaterial. Magerbeton gilt als gebunden, wenn die Menge Bindemittel &gt; 150kg/m<sup>3</sup> beträgt.</li> </ul>
<p><b>Wann ist eine Schadstoffermittlung erforderlich?</b></p>	<p>Grundsätzlich muss bei allen Sanierungs- und Rückbauprojekten von Gebäuden, welche vor 1990 errichtet wurden, eine Schadstoffabklärung gemacht werden. Bei diesen Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie Schadstoffe wie Asbest, polychlorierte Biphenyle (PCB), Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) oder Schwermetalle enthalten. Dies gilt auch für Gebäude aus der Vorkriegszeit, bei welchen diese Schadstoffe unter Umständen im Rahmen von Sanierungsarbeiten eingebracht wurden.</p> <p><b>Boden und Aushub:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn der Standort im <b>Kataster der belasteten Standorte (KbS)</b> eingetragen ist;</li> <li>• bei <b>konkretem Verdacht auf Schadstoffe</b> (z.B. Bodenbelastung im Nahbereich einer vielbefahrenen Strasse);</li> <li>• wenn sich ein <b>konkreter Hinweis auf Schadstoffe während der Bauphase</b> ergibt (z.B. Fremdstoffe, Geruch, Farbe).</li> </ul> <p><b>Rückbaumaterialien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Rückbauvorhaben an allen <b>Gebäuden und Infrastrukturbauten</b>, welche <b>vor 1990</b> errichtet wurden (materialbedingte Schadstoffe);</li> <li>• bei <b>Bauten mit potentieller Freisetzung von Schadstoffen</b> während der Nutzung (z.B. Industrie- und Gewerbebauten);</li> <li>• wenn sich ein <b>konkreter Verdacht auf Schadstoffe</b> ergibt (z.B. Fremdstoffe, Geruch, Farbe).</li> </ul>
<p><b>Wer darf die Schadstoffermittlung durchführen?</b></p>	<p><b>Boden und Aushub:</b>                      Mögliche Fachpersonen für die Schadstoffermittlung im Boden und Aushub:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachperson Boden <a href="http://www.soil.ch">www.soil.ch</a> &gt; Fachpersonen</li> <li>• Fachperson Altlasten <a href="http://www.abfall-rohstoff.ch">www.abfall-rohstoff.ch</a> &gt; Berater / Spezialisten</li> </ul> <p><b>Rückbaumaterialien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mehr als 200 m<sup>3</sup> Rückbaumaterial:</b> Schadstoffermittlung durch Bauschadstoffdiagnostiker/-innen (Der Verband FACH führt eine entsprechende Liste) <a href="https://forum-asbest.ch/handeln?d=Bauschadstoffdiagnostik">https://forum-asbest.ch/handeln?d=Bauschadstoffdiagnostik</a></li> </ul>

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Weniger als 200 m<sup>3</sup> Rückbaumaterial:</b> vereinfachte Selbstdeklaration durch eine bausachverständige Person (z.B. Architekt, Baumeister, Planer) ausfüllen (<a href="#">Checkliste der Vollzugshilfe Bauabfälle, BAFU 2020</a>).</li> </ul>
<b>Wieviel kostet die Schadstoffermittlung ungefähr?</b>	Je nach Objektgrösse und Komplexität. Für ein Einfamilienhaus sind mit Kosten von ca. Fr. 2'000.-- (inkl. 8 bis 16 Proben) zu rechnen.
<b>Wie erkennt man Bauvorhaben mit mehr als 200 m<sup>3</sup> Bauabfälle?</b>	Als Faustregel gilt: Bei einem durchschnittlichen Einfamilienhaus fallen weniger als 200 m <sup>3</sup> . Rückbaumaterial an (Wüest&Partner, 2016). Dies entspricht ca. 12 Lastwagen (5-Achser mit einer Nutzlast von ca. 25 Tonnen).
<b>Oft sind bei der Baugesucheingabe noch nicht alle Informationen bekannt. Was nützt da das Entsorgungskonzept?</b>	Die vorgängige Abklärung der Schadstoffsituation nützt der Bauherrschaft, weil sie Kostentransparenz schafft und die Planungssicherheit erhöht. Sie dient den Unternehmern als Grundlage, die Gefahren für die Arbeitnehmenden zu beurteilen und Massnahmen zu ihrem Schutz sicherzustellen. <b>Spätestens bis zur Baufreigabe muss das vollständige Entsorgungskonzept inkl. Schadstoffermittlung vorliegen.</b>
<b>Was ist die Aufgabe der Gemeinde bezüglich der Kontrolle des Entsorgungskonzeptes und der Schadstoffermittlung?</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Vollständigkeitsprüfung Baugesuch</b> (Entsorgungskonzept mit Informationen soweit bekannt, falls nötig Schadstoffermittlung).</li> <li>2. <b>Inhaltliche Prüfung Baugesuch</b> (Korrekte Entsorgungswege, nachvollziehbare Mengenangaben und Schadstoffermittlung).</li> <li>3. <b>Baubewilligung / Auflagen / Unterlagenergänzung</b></li> <li>4. <b>Vor Baubeginn:</b> Baufreigabe, wenn die konkreten Entsorgungswege und vollständige Schadstoffuntersuchung vorliegt.</li> <li>5. <b>Baustellenkontrolle:</b> Einhaltung der Auflagen.</li> <li>6. <b>Nach Bau-Ende:</b> Empfehlung <b>Entsorgungsnachweis</b> anfordern (bei Verdacht auch Lieferscheine und Waagscheine), bei komplexeren Bauvorhaben, Belastungen, Verdachtsfällen sowie Stichproben.</li> <li>7. <b>Prüfung Entsorgungsnachweis:</b> Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleich mit Angaben im Entsorgungskonzept.</li> </ol>
<b>Welche Abfälle unterstehen der Verwertungspflicht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geeigneter <b>Ober- und Unterboden</b> (Zusammensetzung, keine Belastung);</li> <li>• unverschmutztes &amp; schwach verschmutztes <b>Aushub- und Ausbruchmaterial</b>;</li> <li>• asbestfreies <b>mineralisches Rückbaumaterial</b> (Betonabbruch, Mischabbruch, Strassenaufbruch, Ausbauasphalt, Ziegelbruch).</li> </ul> <p>Können verwertungspflichtige Abfälle nicht verwertet werden, ist dies im Entsorgungskonzept nachvollziehbar zu begründen. Ein Hilfsmittel für die Verwertung bietet auch die Börse <a href="http://www.minrec.ch">www.minrec.ch</a> und <a href="http://www.top-soil.ch">www.top-soil.ch</a>.</p>

Frage	Antwort
<b>Was gilt bei Bauvorhaben ohne Baubewilligungspflicht?</b>	Diese Bauvorhaben benötigen kein Entsorgungskonzept und Schadstoffermittlung nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA). Die Umweltgesetzgebung und die Bauarbeitenverordnung (BauAV) müssen jedoch unabhängig davon immer eingehalten werden. Weitere Informationen: <a href="https://umwelt-zentralschweiz.ch/informationsveranstaltungen-bauabfaelle/">https://umwelt-zentralschweiz.ch/informationsveranstaltungen-bauabfaelle/</a>
<b>Altlasten</b>	
<b>Was ist ein belasteter Standort?</b>	Belastete Standorte sind Orte, an denen Abfälle abgelagert oder versickert wurden und die eine beschränkte Ausdehnung aufweisen. Sie umfassen: <u>Ablagerungsstandorte</u> : stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Deponien und andere Abfallablagerungen; ausgenommen sind Standorte, auf die ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- oder Abraummaterial gelangt ist; <u>Betriebsstandorte</u> : Standorte, deren Belastung von stillgelegten oder noch in Betrieb stehenden Anlagen oder Betrieben stammt, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist; <u>Unfallstandorte</u> : Standorte, die wegen ausserordentlicher Ereignisse, einschliesslich Betriebsstörungen, belastet sind.
<b>Warum erfolgen Abklärungen über belastete Standorte?</b>	Das eidgenössische Umweltschutzgesetz (USG) verpflichtet die Kantone, einen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen und zu führen.
<b>Woher weiss das AfU, dass auf meinem Grundstück ein möglicher belasteter Standort liegt?</b>	Die Informationen stammen aus Luftbildern, Archiven bei Bund, Kanton und Gemeinden, topografischen Karten und Plänen sowie von Befragungen von Wissensträgern der Gemeinden, von Inhabern und Betreibern. Vielfach spielt auch die Betriebsbranche eine wichtige Rolle.
<b>Wann ist ein belasteter Standort sanierungsbedürftig?</b>	Sanierungsbedürftig sind belastete Standorte, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Dies setzt voraus, dass ein Schutzgut (z.B. Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden oder Luft) von den Einwirkungen betroffen ist.
<b>Wann ist ein belasteter Standort überwachungsbedürftig?</b>	Überwachungsbedürftig sind belastete Standorte, bei welchen exaktere Daten gesammelt werden müssen, um fundiert über den Sanierungsbedarf entscheiden zu können. Dies geschieht durch Beobachtung der Schadstoffkonzentrationen und -frachten.
<b>Was ist eine Altlast?</b>	Altlasten sind sanierungsbedürftige belastete Standorte (vgl. Frage oben).
<b>Wer führt die Untersuchungen der belasteten Standorte durch und wer bezahlt das alles?</b>	Weitergehende Untersuchungen nach der Erstellung des KbS zur Abklärung der Sanierungsbedürftigkeit oder im Zusammenhang mit Bauvorhaben werden vom Inhaber durchgeführt und gehen zu Lasten des Verursachers oder des Inhabers. Wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist,

Frage	Antwort
	trägt das zuständige Gemeinwesen diesen Kostenanteil, aber auf jeden Fall nur für notwendige Massnahmen. Ergibt die Untersuchung, dass der Standort nicht belastet ist, so übernimmt der Kanton die Kosten für die notwendigen Untersuchungen, sofern sie vorher mit dem AfU abgesprochen wurden.
<b>Was ist eine historische Untersuchung?</b>	Mit der historischen Untersuchung werden die Ursachen für die Belastung des Standorts ermittelt, d.h. zeitliche und räumliche Entwicklung der Deponie oder der Tätigkeiten im Betrieb, die Art der Produktionsprozesse und -verfahren. Sie basiert auf Archivakten und Auskünften von Wissensträgern. Aufgrund der Ergebnisse wird ein Pflichtenheft über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der technischen Untersuchung erstellt. Die beiden Unterlagen müssen dem AfU zur Stellungnahme eingereicht werden.
<b>Was ist eine technische Untersuchung?</b>	Die technische Untersuchung gibt Auskunft über Art und Menge der Stoffe am Standort, deren Freisetzungsmöglichkeiten und die Bedeutung der betroffenen Umweltbereiche. Sie basiert auf Materialproben und Laboranalysen.
<b>Bin ich als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks gegenüber dem AfU oder einem privaten Fachbüro zur Auskunft verpflichtet?</b>	Ja, da gemäss Umweltschutzgesetz eine Auskunftspflicht besteht (Auskunftspflicht gemäss Art. 46 USG), auch gegenüber beauftragten Büros.
<b>Wie genau sind die belasteten Standorte abgegrenzt?</b>	So genau, wie es auf Grund der verfügbaren Informationen möglich ist. Bei Deponien ist die Fläche vielfach bekannt, bei Betrieben wird in der Regel die Parzellengrenze als Abgrenzung herangezogen. Später kann aufgrund der detaillierten Untersuchungen oft eine Reduktion auf die tatsächlich belasteten Flächen vorgenommen werden.
<b>Was habe ich zu tun, falls mein Grundstück belastet ist?</b>	Das hängt von der Art und vom Ausmass der Belastung ab sowie von der unmittelbaren Gefahr, die von der Belastung ausgehen könnte. Falls von den Belastungen keine unmittelbare Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, besteht erst bei einer Zustandsänderung z.B. im Rahmen eines Bauvorhabens Handlungsbedarf. Dann müssen Sie beispielsweise dafür sorgen, dass belastete Bauabfälle korrekt entsorgt werden. Je nach Beurteilung kann es aber auch sein, dass der Standort untersuchungsbedürftig ist. Erst die Resultate einer so genannten Voruntersuchung erlauben es abzuschätzen, was genau zu tun sein wird, ob der Standort überwacht oder saniert werden muss. Untersuchungsbedürftige Standorte müssen vom Standortinhaber/-in nach Aufforderung durch das AfU untersucht werden. Untersuchungsbedürftige Standorte müssen jedoch auf jeden Fall vor einer Zustandsänderung (z. B. Bauvorhaben, Nutzungsänderung, Entsiegelung) untersucht werden.
<b>Was bedeutet die Einstufung „Belasteter Standort ohne Untersuchungsbedarf“?</b>	Solche Standorte sind mit Abfällen belastet. Es sind aber deswegen keine unmittelbaren schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten. Sie werden im KbS eingetragen. Weitere Abklärungen sind erst im Zusammenhang mit Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen notwendig.

Frage	Antwort
<b>Was bedeutet die Einstufung „Voruntersuchung“?</b>	Solche Standorte sind mit Abfällen belastet und es ist zu erwarten, dass deswegen schädliche oder lästige Einwirkungen entstehen. Sie werden deshalb im KbS eingetragen. Bei diesen Standorten muss untersucht werden, ob sie überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind. Unter diese Kategorie fallen auch Standorte, auf denen umweltgefährdende Tätigkeiten ausgeübt wurden, zu welchen aber nur sehr wenige Informationen vorhanden sind.
<b>Ich bin nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstücks, bin aber Pächter / Betreiber / Mieter. Bin ich ebenfalls von der Untersuchung betroffen?</b>	Ja, denn nicht nur die Grundeigentümer/- innen sind betroffen, sondern gemäss dem Wortlaut der Altlasten- Verordnung die Standortinhaber/- innen. Das können auch Pächter, Betreiber oder Mieter sein.
<b>Darf auf belasteten Standorten gebaut werden?</b>	Ja, sofern eine spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird. Umweltgefährdende Schadstoffherde müssen unter Neubauten in der Regel entfernt werden. Gegebenenfalls sind basierend auf den Ergebnissen der Voruntersuchung auch weitere Massnahmen erforderlich, beispielsweise eine Sanierung, wenn es sich um einen sanierungsbedürftigen Standort (=Altlast) handelt.
<b>Wer entschädigt mich für den Minderwert meines Grundstückes, welches im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist?</b>	Der Minderwert geht zu Lasten der Grundeigentümer/-innen, weil dieser Minderwert nicht durch die Aufnahme in den KbS, sondern durch die am Standort vorhandene oder vermutete Belastung (Abfälle) entsteht. Bei Belastungen, die keine unmittelbaren Sanierungsmassnahmen nach sich ziehen, bleibt Ihnen der zivilrechtliche Weg für Schadenersatzforderungen gegenüber dem Verursacher der Belastungen oder Verkäufer der Liegenschaft. Falls es sich um einen sanierungsbedürftigen Standort handelt, kann auf Antrag eines Beteiligten mittels Kostenverteilungsverfügung des AfU auf den Verursacher der Belastung zurückgegriffen werden.
<b>Führt der Eintrag im KbS auch zu einem Grundbucheintrag?</b>	Nein, es erfolgt kein Eintrag im Grundbuch.
<b>Wo finde ich weitere Informationen zum Thema "Altlasten"?</b>	Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Amtes für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz: <a href="http://www.sz.ch/umwelt">http://www.sz.ch/umwelt</a> oder beim Bundesamt für Umwelt (BAFU): <a href="http://www.bafu.admin.ch/altlasten">http://www.bafu.admin.ch/altlasten</a> .
<b>Bauabfall</b>	
<b>Muss bei jedem Bauprojekt eine Schadstoffabklärung gemacht werden?</b>	Grundsätzlich muss bei allen Sanierungs- und Rückbauprojekten von Gebäuden, welche vor 1990 errichtet wurden, eine Schadstoffabklärung gemacht werden. Bei diesen Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie Schadstoffe wie Asbest, Polychlorierte Biphenyle (PCB), Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) oder Schwermetalle enthalten. Dies gilt auch für Gebäude aus der Vorkriegszeit, bei welchen diese Schadstoffe unter Umständen im Rahmen von Sanierungsarbeiten eingebracht wurden.



Frage	Antwort
<p><b>Wer ist Zuständig für die Einforderung des Entsorgungskonzeptes?</b></p>	<p>In der Regel die Gemeinde als zuständige Behörde für die Baubewilligung. Gemäss Art. 16 VVEA muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und die vorgesehene Entsorgung machen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. voraussichtlich mehr als 200 m3 Bauabfälle anfallen; oder</li> <li>b. Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.</li> </ul>
<p><b>Boden</b></p>	
<p><b>Hat der Kanton Schwyz einen «Prüfperimeter Bodenverschiebung» oder eine «Hinweiskarte Bodenverschiebung»?</b></p>	<p>Der Kanton Schwyz ist an der Erarbeitung einer Hinweiskarte "Prüfperimeter Bodenverschiebung" und sollte 2024 zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Bodendaten müssen bei Bauvorhaben im Projektperimeter erhoben werden. Als Grundlage zur Erhebung der Bodenbelastung gelten die Publikation "Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung, BAFU 2021" sowie die "Faktenblätter Gefahrenabwehr AGIR der Fachstellen Bodenschutz".</p>
<p><b>Wie muss mit Boden entlang von Strassen umgegangen werden?</b></p>	<p>Grundsätzlich kann unbelasteter Boden uneingeschränkt verwertet werden. Schwach belasteter Boden kann vor Ort oder auf gleichermassen belasteten Flächen wieder angelegt werden. Boden mit einem Schadstoffgehalt über dem Prüfwert der VBBo muss entsorgt werden. Die Bodenbelastung entlang der Strassen ist unter anderem abhängig vom Verkehrsaufkommen. Mit einer vom Verkehrsbetrieb stammenden Bodenbelastung (Zink, Cadmium, Blei und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) ist wie folgt zu rechnen (Die Klassierung erfolgt nach dem durchschnittlichen täglichen Verkehr, DTV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab einem DTV von 2'000 bis 15'000 Fahrzeugen ist in einem Streifen von 10 m ab Fahrbahnrand mit einer Bodenbelastung zu rechnen;</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab einem DTV von mehr als 15'000 Fahrzeugen ist in einem Streifen von 15 m ab Fahrbahnrand mit einer Bodenbelastung zu rechnen.</li> </ul> <p>Ohne Analyse ist der Boden wie schwachbelasteter Bodenaushub zu behandeln. Der Boden soll möglichst vor Ort im Belastungsstreifen verwertet werden. Falls er nicht verwertet werden kann, muss er auf einer Deponie Typ B entsorgt werden (früher Inertstoffdeponie).</p>
<p><b>Elektrosmog</b></p>	
<p><b>Was ist nicht-ionisierende Strahlung?</b></p>	<p>Fast alle Strahlungsquellen, denen wir im Alltag ausgesetzt sind, haben nicht ausreichend Energie um chemische Bindungen, z.B. Moleküle in unserem Gewebe, aufzubrechen (zu "ionisieren"). Deshalb nennt man alle Strahlung unterhalb dieser Schwelle nicht-ionisierende Strahlung. Der Übergang ist allerdings nicht scharf. Es hat sich eingebürgert, die sog. optische Strahlung (UV, Licht, Wärme), die Hochfrequenzstrahlung, die niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder und die Gleichfelder zur nicht-ionisierenden Strahlung zu zählen.</p>

Frage	Antwort
<b>Wer regelt in der Schweiz den Schutz vor elektromagnetischen Feldern?</b>	Der Schutz wird in einer Verordnung des Bundes, der "Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung" (NISV), geregelt. Sie legt die maximal zulässigen Feldstärken im Spektrum zwischen 0 Hz und 300 GHz fest. Die Verordnung trat 2000 in Kraft. Der Vollzug obliegt den kantonalen und den kommunalen Behörden.
<b>Wie sieht das schweizerische Schutzkonzept aus?</b>	Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) will die Bevölkerung dauerhaft und wirksam vor akuten gesundheitlichen Schäden schützen. Darüber hinaus will es die Menschen auch vor Einwirkungen bewahren, die schädlich sein könnten. Es ist wissenschaftlich nicht erwiesen, dass schwache elektromagnetische Strahlung unproblematisch ist. Deshalb hat der Gesetzgeber im Sinne der Vorsorge die zulässigen Grenzwerte deutlich tiefer gelegt als es aufgrund der bekannten gesundheitlichen Gefahren durch starke Strahlung notwendig wäre.
<b>Unterstehen alle Strahlenquellen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)?</b>	In der NISV werden alle sogenannten ortsfesten Anlagen erfasst, die elektromagnetische Felder abstrahlen. Dazu zählen also sowohl niederfrequente Quellen (Eisenbahn, Hochspannungsleitungen, Trafostationen) als auch hochfrequente Quellen bis 300 MHz (Radio, TV, und alle Funkdienste wie Betriebs- Amateur-, Militär-, Flug- oder Mobilfunk). Elektrische Haushaltsgeräte sowie Anlagen in Betrieben sind von der Verordnung nicht betroffen. In der Mobiltelefonie werden Anlagen, die weniger als 6 W Sendeleistung aufweisen, sog. Mikro- und Picozellen, sowie die Handys selbst nicht erfasst.
<b>Kann man sich gegen niederfrequente elektrische und magnetische Felder schützen?</b>	Niederfrequente elektrische Felder können leicht abgeschirmt werden, insbesondere durch Metallgehäuse. Niederfrequente Magnetfelder hingegen sind kaum abzuschirmen. Sie durchdringen ohne grössere Probleme Mauerwerk, Metallebleche und organisches Material. Abstandhalten ist der einfachste Schutz. Im Haushalt genügen meist schon einige Dezimeter Distanz zur Magnetfeldquelle.
<b>Kann man sich gegen Hochfrequenzstrahlung schützen?</b>	Hochfrequenzstrahlung kann abgeschirmt werden. In vielen Fällen gilt: je höher die Frequenz bzw. je kürzer die Wellenlänge, desto einfacher und effektiver ist die Abschirmung. Langwellige Strahlung wird selbst durch dicke Mauern kaum gedämpft. Kurzwellige Strahlung wie sie etwa Radaranlagen verwenden, kann Materie hingegen kaum durchdringen. Sie wird von Gegenständen - ähnlich wie das Licht - fast vollständig reflektiert und/oder absorbiert.
<b>Was ist der Unterschied zwischen konventionellen und adaptiven Mobilfunkantennen?</b>	Konventionelle Antennen versorgen in der Regel einen breiten Sektor um den Antennenstandort mit Mobilfunkstrahlung. Adaptive Antennen können gezielt die Strahlung bündeln.
<b>Was ist eine adaptive Antenne?</b>	Adaptive Antennen sind für den Ausbau des 5G-Netzes ein notwendiges Element. Sie ermöglichen, die Daten gezielt dorthin zu senden, wo sie nachgefragt werden und reduzieren die Strahlung in die anderen Richtungen.

Frage	Antwort
<p><b>Wie wird das bestehende Schutzniveau auch bei 5G beibehalten und damit das Vorsorgeprinzip gewahrt?</b></p>	<p>Der Korrekturfaktor sorgt dafür, dass adaptive Antennen nicht strenger beurteilt werden als konventionelle Antennen. Ohne Anwendung des Korrekturfaktors würde ausgeblendet, dass adaptive Antennen nur für jeweils kurze Zeit gezielt in Richtung der Nutzerinnen und Nutzer und nicht permanent strahlen. Der Korrekturfaktor beruht auf wissenschaftlichen Studien sowie auf der Berücksichtigung von Expertenmeinungen. An Orten, an denen Mobilfunkdaten heruntergeladen werden, können aufgrund des Korrekturfaktors kurzzeitig höhere Immissionen entstehen. Gemäss wissenschaftlichen Studien kommt dies aber nur selten und kurzzeitig vor. Auf diese Weise werden das bestehende Schutzniveau und der Grundsatz der Vorsorge beibehalten.</p>
<p><b>Weshalb braucht es bei 5G einen Korrekturfaktor?</b></p>	<p>Adaptive Antennen können im Gegensatz zu konventionellen Antennen die Richtung der Strahlung kurzzeitig variieren und auf die Nutzenden ausrichten. Dabei wird die für eine Antenne verfügbare Sendeleistung aufgeteilt, wenn Signale in verschiedene Richtungen abgestrahlt werden. Die Sendeleistung ausserhalb dieser Richtungen geht während dieser Zeit zurück. Um adaptive Antennen gegenüber konventionellen Antennen weder zu privilegieren noch zu benachteiligen, verlangt die NISV deshalb, dass bei der Beurteilung einer adaptiven Antenne die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme berücksichtigt werden müssen (Anhang 1 Ziffer 63 NISV). Letztere sind technische Eigenschaften der Antennen. Die Vollzugshilfe für adaptive Antennen beschreibt, wie die Strahlung berechnet werden kann. Für die Berechnung werden zuerst alle theoretisch möglichen Strahlungscharakteristiken einer Antenne (Antennendiagramme) – sowohl horizontal als auch vertikal – herangezogen und daraus ein umhüllendes Antennendiagramm erzeugt, welches alle theoretisch möglichen Antennendiagramme einschliesst. Da diese Antennendiagramme in der Realität aber nie alle zur selben Zeit abgestrahlt werden, überschätzen die Berechnungen basierend auf dem umhüllenden Antennendiagramm die reale Strahlung in der Umgebung der Anlage. Diese Überschätzung wird mit einem Faktor korrigiert, der auf die maximale Sendeleistung angewendet wird.</p>
<p><b>Im Gegensatz zu konventionellen Antennen kann die elektrische Feldstärke von Anlagen mit adaptiven Antennen kurzfristig höher sein als der Anlagegrenzwert. Steht das nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der NISV?</b></p>	<p>Mobilfunkanlagen müssen den Anlagegrenzwert gemäss Anhang 1 Ziffer 65 NISV im massgebenden Betriebszustand einhalten. Der Anlagegrenzwert ist ein Vorsorgewert und schafft eine zusätzliche Sicherheitsmarge. Als massgebender Betriebszustand bei adaptiven Antennen gilt nach Anhang 1 Ziffer 63 NISV, wie bei konventionellen Antennen, der maximale Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung; bei adaptiven Antennen wird aber die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme berücksichtigt. Damit soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass adaptive Antennen die maximale Sendeleistung nicht gleichzeitig in alle Richtungen senden und dass sie in Richtungen, in denen keine Daten gesendet werden, die Exposition reduzieren. Deshalb wird auf die maximale Sendeleistung ein Korrekturfaktor angewendet. Der Korrekturfaktor beruht auf wissenschaftlichen Studien. Für die Festlegung des massgebenden Betriebszustands wird für adaptive Antennen also die Sendeleistung korrigiert. Mit dieser korrigierten Sendeleistung muss der Anlagegrenzwert jederzeit eingehalten sein, wie von der NISV verlangt. Die Studien zur Variabilität der adaptiven Antennen zeigen auch, dass in wenigen Fällen die Sendeleistung für kurze Zeit über dem korrigierten Zustand liegen kann und folglich auch die elektrische Feldstärke für kurze Zeit einen Wert über dem Anlagegrenzwert annehmen kann. Um sicherzustellen, dass dies wirklich nur während einer kurzen Zeit möglich ist, müssen adaptive Antennen mit einer automatischen</p>

Frage	Antwort
	Leistungsbegrenzung ausgestattet werden. Diese sorgt dafür, dass die für die Berechnung verwendete Sendeleistung gemittelt über eine Zeitspanne von 6 Minuten niemals überschritten wird. Die 6-Minuten Mittelung kommt also erst bei der automatischen Leistungsbegrenzung ins Spiel. Diese technische Massnahme ist die Voraussetzung für die Anwendung des Korrekturfaktors und bietet eine zusätzliche Sicherheit.
<b>Wie ist die Mittelung über 6 Minuten zu Stande gekommen?</b>	Eine Mittelung über 6 Minuten wird international und auch in der Schweiz bereits bei den Grenzwerten angewendet, die für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zentral sind (Immissionsgrenzwerte). Diese Grenzwerte bezeichnen die Schwelle, unterhalb der nach anerkanntem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Menschen nicht gefährdet oder in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört werden. Gemäss Anhang 2 Ziffer 11 NISV gilt der Immissionsgrenzwert für den über eine Dauer von 6 Minuten gemittelten Effektivwert der elektrischen Feldstärke. Er muss überall, wo sich Menschen aufhalten können, eingehalten werden. Die Anwendung des 6-Minuten-Mittels bei der automatischen Leistungsbegrenzung zur Einhaltung der Vorsorgewerte hat damit auch den Vorteil, dass der rechnerische Nachweis der Einhaltung des Immissionsgrenzwertes an einem Ort für den kurzfristigen Aufenthalt wie bis anhin mit der Sendeleistung erfolgen kann, wie sie im Zusatzblatt 2 des Standortdatenblatts deklariert wird.
<b>Energie - Förderprogramm</b>	
<b>Wer kann das Gesuch einreichen?</b>	Es kann sowohl die Bauherrschaft als auch der Installateur oder Planer das Gesuch einreichen. Zum Zeitpunkt, an welchem man das Gesuch einreichen möchte, sollte man bereits eine Offerte haben. Wichtig ist, dass der Eigentümer das Gesuch unterschreibt.
<b>Wo kann das Gesuch eingereicht werden?</b>	Das Gesuch kann auf dem Portal des Gebäudeprogramms eingereicht werden. Sie finden es unter <a href="http://www.das-gebaeudeprogramm.ch">www.das-gebaeudeprogramm.ch</a>
<b>Wie gehe ich genau vor, um ein Gesuch auf die Onlineplattform zu stellen?</b>	Eine Video-Animation «So stellen Sie Ihr Gesuch» auf der Homepage <a href="http://www.energie.sz.ch/förderprogramm">www.energie.sz.ch/förderprogramm</a> zeigt Ihnen den Weg.
<b>Wann erhalte ich das Fördergeld?</b>	In der Regel in zwei bis drei Wochen nach Erhalt der Auszahlungsbestätigung.
<b>Welche Heizungsarten werden gefördert?</b>	Es werden Wärmepumpen (Luft/Wasser, Sole/Wasser und Wasser/Wasser), Holzfeuerungsanlagen, Pelletheizungen und der Anschluss an ein Fernwärmenetz gefördert, wenn eine fossil- oder elektrisch betriebene Heizung ersetzt wird. Die Neuinstallation von Solarkollektoranlagen oder Erweiterungen von bestehenden Solarkollektoranlagen sind ebenfalls förderberechtigt.
<b>Welcher Heizungersatz wird gefördert?</b>	Es wird der Ersatz von Ölheizungen, Gasheizungen und Elektroheizungen gefördert.
<b>Wie lange ist eine Förderzusage gültig?</b>	In der Regel zwei Jahre ab Datum der Zusage.

Frage	Antwort
<b>Wie hoch sind die Ansätze für die verschiedenen Fördergesuche?</b>	Die Übersichtsgrafik über die Förderansätze finden Sie auf unserer Homepage <a href="http://www.energie.sz.ch/förderprogramm">www.energie.sz.ch/förderprogramm</a> . Für die Förderansätze sind die rechtlichen Grundlagen, zum Zeitpunkt an dem Sie das Gesuch einreichen, massgebend.
<b>Was heisst Gesuch vor Baubeginn?</b>	Es gelten nur jene Massnahmen als globalbeitragsberechtigt, deren <b>Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden</b> . Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Als Datum der Einreichung gilt das Datum des Poststempels.
<b>Was gilt als Baubeginn?</b>	Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die energetischen Massnahmen (z. B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung, Bohrung der Erdwärmesonde, Installation der Übergabestation) begonnen werden. Vorarbeiten wie bspw. der Aufbau eines Gerüsts, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselementen oder Gesuche um eine Baubewilligung gelten noch nicht als Baubeginn.
<b>Wird der Austausch von Fenstern (z.B von 2-fach auf 3-fach Verglasung) und Türen im Kanton Schwyz gefördert?</b>	Nein. Da die verbesserten Fenstern oder Türen heutzutage standardmässig eingebaut werden, sind diese im Förderprogramm des Kantons Schwyz nicht enthalten.
<b>Gibt es ein Ausführungshilfe-Dokument für das Gebäudeprogramm?</b>	Ja, Sie finden das Dokument auf der Homepage <a href="http://www.energie.sz.ch/förderprogramm">www.energie.sz.ch/förderprogramm</a> unter Merkblätter.
<b>Darf ich auch für denkmalgeschützte Gebäude ein Fördergesuch einreichen.</b>	Im Grundsatz ja. Es gelten dafür auch erleichterte Massnahmen bei der Sanierung der Gebäudehülle. Der Antrag ist bei der kantonalen Denkmalpflege einzuholen.
<b>Dürfen Gemeindebauten gefördert werden?</b>	Ja, Gemeinde- und Bezirksbauten dürfen gefördert werden. Bundes- und kantonale Bauten hingegen sind ausgeschlossen.
<b>Wie kann ich mein Gesuch stornieren?</b>	Auf Ihren Antrag hin per E-Mail an <a href="mailto:energie@sz.ch">energie@sz.ch</a> oder Telefon 041 819 19 90 stornieren wir (die Energiefachstelle) Ihr Gesuch.
<b>Brauche ich eine Baubewilligung für einen Heizungsersatz?</b>	Jeder Heizungsersatz ist meldepflichtig. Ist der Heizungsersatz mit baulichen Massnahmen verbunden, muss die Baubewilligungspflicht geprüft werden. Die Meldepflicht ersetzt jedoch allfällige Baubewilligungspflichten nicht. Bewilligungspflichtige Massnahmen beim Heizungsersatz sind Veränderungen am Grundriss, dem Dach und der Fassade, Ab- und Durchbrüche von Wänden, Nutzungsänderungen von Räumen usw. In vielen Fällen genügt das vereinfachte Verfahren. Sobald jedoch Interessen Dritter berührt werden, wird das ordentliche Verfahren angewendet. Der Einbau einer aussen aufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpe ist

Frage	Antwort
	so ein Fall, da einerseits ein Baukörper neu im Garten aufgestellt wird und andererseits die Luft-Wasser-Wärmepumpe Lärm emittiert. Die Zuständigkeit liegt bei den Gemeinden.
<b>Erhalte ich bei einem Wechsel von einer fossilen Heizung auf eine Wärmepumpe mit Erdwärmesonde einen Förderbeitrag nur für die Wärmepumpe oder auch für die Sonde mit allen notwendigen Arbeiten?</b>	Es gibt Pauschalsätze für die Heizungsanlage und nicht für einzelne Teile der Anlage. Je nach Gesuch muss die Situation anders beurteilt werden. Informationen für erhalten Sie von der kantonalen Energiefachstelle per E-Mail <a href="mailto:energie@sz.ch">energie@sz.ch</a> oder per Telefon 041 819 19 90.
<b>Meine Gemeinde leistet einen Beitrag an energetischen Massnahmen. Kann ich für die gleichen Massnahmen auch mit einem Förderbeitrag des Kantons rechnen?</b>	Ja, das ist zulässig. Der Kanton beansprucht allerdings die CO <sub>2</sub> -Reduktionswirkung für sich.
<b>Bis wann gilt das Förderprogramm und kann es sein, dass vor dessen Ablauf der Topf leer sein wird und deshalb nicht mehr alle Gesuche berücksichtigt werden können?</b>	Der vom Kantonsrat gesprochene Rahmenkredit gilt grundsätzlich bis 31.12.2024. Trotzdem muss der Betrag jährlich ins kantonale Budget aufgenommen werden, denn nur dann ist das Geld rechtlich auch sicher verfügbar. Im Herbst 2024 wird der Kantonsrat das Budget für die nächste Periode 2025 bis 2028 für weitere 4 Jahre beraten. Eine Planungssicherheit haben Sie erst, wenn Sie ein Gesuch eingereicht haben und Ihr Gesuch schriftlich zugesichert wurde.
<b>Fördert der Kanton Schwyz auch Neubauten oder Ersatzneubauten?</b>	Nein.
<b>Fördert der Kanton Schwyz auch PV-Anlagen (Photovoltaik)?</b>	Nein. Photovoltaik-Anlagen werden vom Bund unterstützt. Die Förderansätze für PV-Anlagen finden Sie auf der Homepage <a href="http://www.pronovo.ch">www.pronovo.ch</a>
<b>Fördert der Kanton Schwyz Hybridanlagen (z.B. Heizöl/Wärmepumpe)</b>	Ja, jedoch muss die erneuerbare Heizung als Hauptheizung dimensioniert und ausgelegt sein. Handelt es sich um ein System mit einer Wärmepumpe mit einer Leistung bis zu 15 kW, wird ein Wärmepumpen Systemmodul Zertifikat benötigt. Hier muss geprüft werden, ob die Hybridanlage sich nach WPSM zertifizieren lässt, da diese Zertifizierung eine zwingende Voraussetzung ist.
<b>Was muss beachtet werden bei einer Installation einer Wärmepumpe mit einer thermischen Leistung unter 15kW?</b>	Es muss ein WPSM Zertifikat erstellt werden. Das Antragsformular geht zuhanden der Förderstelle. Sobald das Zertifikat ausgestellt ist, wird es dem Abschluss beigelegt.

Frage	Antwort
<b>Energie - Gesetz/MuKE</b>	
<p><b>Ist der Einbau einer neuen oder der 1:1 Ersatz einer bestehenden Gas-/Ölheizung erlaubt?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Neueinbau oder beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m<sup>2</sup>a.</li> <li>- Der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen erfolgt durch:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung (gemäss MuKE),</li> <li>- die Zertifizierung des Gebäudes nach MINERGIE oder</li> <li>- die Erreichung der Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz.</li> </ul> </li> <li>- Von den Anforderungen befreit sind Bauten mit gemischter Nutzung, wenn der Wohnanteil 150 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) nicht überschreitet.</li> <li>- Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.</li> </ul>
<p><b>Ist der Einbau einer neuen oder der 1:1 Ersatz einer bestehenden Elektroheizung oder eines Elektro-Warmwassererwärmers erlaubt?</b></p>	<p><b>Heizung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung ist nicht zulässig.</li> <li>- Ebenfalls nicht zulässig ist der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung.</li> <li>- Für Notheizungen und besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat Ausnahmen bestimmen.</li> </ul> <p><b>Warmwassererwärmer:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Neueinbau oder Ersatz einer direkt-elektrischen Erwärmung des Warmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser             <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird</li> <li>- oder zu mindestens 50 % mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Besteht eine Ersatzpflicht meiner alten Heizung?</b></p>	<p><b>Elektrisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Warmwasserverteilsystem sind bis 2050 zu ersetzen. Für Anlagen ohne Warmwasserverteilsystem gibt es keine Ersatzpflicht.</li> <li>- Bestehende zentrale Wassererwärmer bei Wohnnutzungen, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bis 2050 zu ersetzen.</li> <li>- Keine Frist besteht für elektrische Widerstandsheizungen, die als Zusatzheizungen zu Wärmepumpen oder als Notheizungen eingebaut sind.</li> </ul> <p><b>Fossil:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für eine Gas-/Ölheizung besteht keine Ersatzpflicht.</li> </ul>
<p><b>Sind Heizungen im Freien erlaubt?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, usw.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme zu betreiben.</li> <li>- Ausnahmen für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn:</li> </ul>

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert,</li> <li>- bauliche Massnahmen (z. B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z. B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und</li> <li>- die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.</li> </ul>
<p><b>Kann beim Ersatz-/Neubauten eine bestehende Stromerzeugungsanlage (z.B. Photovoltaikanlage) auf der gleichen Parzelle oder des gleichen Eigentümers zur Eigenstromerzeugungspflicht dazu gerechnet werden?</b></p>	<p>Ja. Eine bestehende Anlage kann erweitert oder bei bereits genügend grosser Leistung angerechnet werden.</p>
<p><b>Grundwasser</b></p>	
<p><b>Warum ist der Schutz von Grundwasser wichtig?</b></p>	<p>Im Kanton Schwyz ist das Grundwasser die mit Abstand wichtigste Trinkwasserressource, 95% des Trinkwassers wird aus dem Grundwasser gewonnen.</p>
<p><b>Ab welcher Grössenordnung muss ich bei einer Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken eine Grundwasserschutzzone ausscheiden?</b></p>	<p>Gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) müssen für Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen die im öffentlichen Interesse liegen, Grundwasserschutzzone ausgeschieden werden. Im Kanton Schwyz liegt eine Fassung oder eine Anlage im öffentlichen Interesse wenn <b>mehr als 5 Haushalte, ein lebensmittelverarbeitender Betrieb oder ein öffentliches Gebäude angeschlossen sind.</b></p>
<p><b>Welche Unterlagen muss ich für die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone erstellen?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schutzstellenreglement</li> <li>b. Schutzstellenplan</li> <li>c. Hydrogeologischer Bericht</li> </ul>
<p><b>Was ist der Unterschied zwischen einer Grundwasserschutzzone und einem Grundwasserschutzareal?</b></p>	<p>Eine <b>Grundwasserschutzzone</b> schützt Grund- und Quellwasser, welches bereits genutzt wird. Ein <b>Grundwasserschutzareal</b> schützt Wasser, welches für eine zukünftige Trinkwassernutzung in Frage kommt.</p>
<p><b>Ist in einer Grundwasserschutzzone das Erstellen von Bauten möglich?</b></p>	<p>In der Schutzzone S3 dürfen Bauten nicht unter den höchsten Grundwasserspiegel erstellt werden. In der Schutzzone S2 herrscht ein Bauverbot, innerhalb der bestehenden Grundmauern dürfen bauten saniert und erstellt werden. In der Schutzzone S1 dürfen nur Bauten welche für den Betrieb der Wasserversorgung notwendig sind erstellt werden.</p>



Frage	Antwort
<b>Ist im Kanton Schwyz ein Einbau ins Grundwasser bewilligungsfähig?</b>	Im Gewässerschutzbereich Au sind Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel grundsätzlich untersagt. Es können Ausnahmen bewilligt werden, wenn die durch den Einbau verminderte Durchflusskapazität gegenüber der natürlichen Durchflusskapazität nicht mehr als 10 % beträgt. Weiter ist eine Interessenabwägung von Seiten Bewilligungsbehörde notwendig.
<b>Welche Unterlagen müssen für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel erarbeitet werden?</b>	Durchflussnachweis, Interessenaufzeichnung
<b>Wer erteilt die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel?</b>	Die kantonale Grundwasserschutzfachstelle (AfU) schreibt den Fachbericht, die Ausnahmbewilligung wird jedoch im Rahmen der Baubewilligung (Baubewilligungsbehörde) erteilt.
<b>Ist die Versickerung von Abwasser erlaubt?</b>	Im Gewässerschutzbereich Au ist das Versickern von nicht verschmutztem Abwasser über eine bewachsene Bodenschicht oder eine humusierete Mulde bewilligungsfähig.
<b>Klima</b>	
<b>Was ist gemeint, wenn wir vom natürlichen Treibhauseffekt sprechen?</b>	<p>Treibhausgase sind in der Atmosphäre vorhandene Gase, die einen Teil der von der Erde abgestrahlten Wärme absorbieren, die sonst wieder ins Weltall entweichen würde. Sie sind notwendig für das Leben auf der Erde, weil sie den globalen Strahlungshaushalt und damit auch die Temperaturen massgeblich beeinflussen. Treibhausgase umfassen natürlich auftretenden Gase wie Wasserdampf, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>) und Lachgas (N<sub>2</sub>O) sowie menschengemachte Gase wie Fluorkohlenwasserstoffe (FCKW).</p> <p>Die Wirkung der Treibhausgase ist erheblich: ohne sie hätte sich das Leben auf der Erde gar nicht erst entwickeln können. Statt der angenehmen, mittleren globalen Bodentemperatur von ca. 15 °C wäre die Erde eine Eiskugel bei -18 °C.</p>
<b>Was ist gemeint, wenn wir vom menschengemachten (anthropogenen) Klimawandel sprechen?</b>	<p>Durch menschliche Aktivitäten wird das Gleichgewicht zwischen eintreffender Strahlung und zurückgehaltener Wärme gestört. Solche Aktivitäten sind zum Beispiel die Verbrennung von fossilen Energieträgern in der Mobilität oder zum Heizen, oder die Veränderungen in der Landnutzung wie die Abholzung des Regenwaldes oder der Trockenlegung von Mooren. Die höhere Konzentration an Treibhausgasen in der Atmosphäre führt dazu, dass Wärme besser zurückgehalten und es immer wärmer wird. Und: CO<sub>2</sub> ist ein sehr langlebiges Treibhausgas und baut sich nur langsam über viele Jahrhunderte ab.</p> <p>Jahr für Jahr werden durch menschliche Aktivitäten gewaltige Mengen an Treibhausgasen der Atmosphäre zugeführt: nämlich ungefähr 40 Milliarden Tonnen an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Jahr – Tendenz steigend. Das sind gigantische Ausmasse, die man sich nur schwer vorstellen kann. Zum Vergleich: zählt man die Masse</p>

Frage	Antwort
	<p>der acht Milliarden Menschen auf der Welt zusammen, kommt man gerade mal auf eine halbe Gigatonne – also 0.5 Milliarden Tonnen. Um den weitere Klimawandel einzudämmen ist es also dringend notwendig, so bald wie möglich keine menschgemachten Treibhausgase mehr der Atmosphäre zuzuführen. Daraus ergibt sich das Netto-Null-Ziel.</p>
<p><b>Woher wissen wir, dass die Erde wärmer geworden ist?</b></p>	<p>Belege für eine sich erwärmende Erde stammen von <b>mehreren unabhängigen Klimaindikatoren</b>, die Bereiche von der oberen Atmosphäre bis in die Tiefsee abdecken. Sie beinhalten Änderungen der Oberflächen-, Atmosphären- und Ozeantemperaturen, der Gletscher, der Schneebedeckung, des Meereises, des Meeresspiegels und des atmosphärischen Wasserdampfes. Der Anstieg der mittleren globalen Oberflächentemperaturen ist der bekannteste Indikator für den Klimawandel.</p> <p>Wissenschaftler auf der ganzen Welt haben diese und viele weitere Belege unabhängig voneinander viele Male bestätigt. Es ist eindeutig, dass sich die Erde seit dem Ende des 19. Jahrhundert erwärmt hat.</p>
<p><b>Was ist der Unterschied zwischen Wetter und Klima?</b></p>	<p><b>Wetter</b> ist das, was wir jeden Tag fühlen und erleben können wie Regen, Sonne, Wind, Wolken oder Wärme. Es stellt den aktuellen Zustand der Atmosphäre zu einem definierten Zeitpunkt dar. Starke und schnelle Wetteränderungen, wie beispielsweise die Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht oder während der Jahreszeiten, sind normal.</p> <p>Unter <b>Klima</b> versteht man hingegen den Durchschnitt der Wettererscheinungen über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren. Dieser grosse Zeithorizont führt dazu, dass wir von der täglichen Wetterempfindung keinen Rückschluss auf das Klima ziehen können. Das Klima ist also im Gegensatz zum Wetter nicht direkt messbar. Es ist eine Statistik, die aus vielen Messungen über einen langen Zeitraum besteht. Veränderungen im Wetter müssen daher konsequent und langfristig auftreten, um einen Einfluss auf das Klima zu haben.</p>
<p><b>Ist die Schweiz und der Kanton Schwyz vom Klimawandel betroffen?</b></p>	<p>Seit Beginn der Wetteraufzeichnungen um 1850 ist eine Erwärmung der globalen Temperaturen zu beobachten. Die Schweiz ist im globalen Vergleich überdurchschnittlich stark vom Klimawandel betroffen. In den letzten 150 Jahren ist die Durchschnittstemperatur in der Schweiz um rund 2 °C gestiegen – gut doppelt so viel wie im globalen Vergleich (+ 1,09 °C). Das gleiche Bild zeigt sich im Kanton Schwyz: im Vergleich zu der vorindustriellen Zeit sind die Durchschnittstemperaturen im Kanton um rund 2 °C gestiegen. Treiber des Klimawandels ist dabei eindeutig der menschgemachte Treibhausgasausstoss (IPCC, 2021). Im <a href="#">Faktenblatt</a> finden sich weitere Ausführungen für den Kanton Schwyz.</p> <p>Insbesondere CO<sub>2</sub>, aber auch die Treibhausgase Methan und Lachgas, werden nach wie vor tagtäglich in grossen Mengen in der Atmosphäre freigesetzt und treiben so den Klimawandel weiter an.</p>

Frage	Antwort
<p><b>Wie wird das Klima in der Schweiz und im Kanton Schwyz in der Zukunft aussehen?</b></p>	<p>Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz publiziert regelmässig die Klimaszenarien für die Schweiz (CH2018). Sie verbinden Simulationen modernster Klimamodelle mit Beobachtungen bisheriger Trends und beschreiben, wie sich unser Klima bis Mitte dieses Jahrhunderts und darüber hinaus verändern könnte. Grundsätzlich sind für die Schweiz im Falle eines ungebremsten Klimawandels (RCP 8.5; kein Klimaschutz) diese Folgen absehbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Trockenere Sommer</li> <li>2. Heftige Niederschläge</li> <li>3. Mehr Hitzetage</li> <li>4. Schneearme Winter</li> </ol> <p>Die Anpassung an den Klimawandel ist also ein zentrales Element, um die Schäden an Mensch, Umwelt und Wirtschaft möglichst gering zu halten - selbst wenn weltweit konsequent Klimaschutzmassnahmen umgesetzt werden.</p>
<p><b>Hat der Kanton Schwyz eine eigene Klimastrategie?</b></p>	<p>Im Dezember 2023 hat der Regierungsrat die Energie- und Klimaplanung 2023+ (EKP23+) verabschiedet. Darin legt der Regierungsrat die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, kantonale Energie- und Klimapolitik fest. In den 14 Handlungsfeldern der Bereiche «Energie und Klimaschutz» und «Anpassung an den Klimawandel» sind 42 Massnahmen und 5 Empfehlungen definiert. Diese tragen zur Erreichung der übergeordneten Zielsetzungen bei, wie beispielsweise der Steigerung der Energieeffizienz, der Reduktion des Endenergieverbrauchs, der Erreichung des Netto-Null Ziels bis 2050 oder der Anpassung an den Klimawandel. Die EKP adressiert primär die kantonale Verwaltung. Eine Kurzbroschüre sowie den ausführlichen Bericht finden Sie unter <a href="http://www.energie.sz.ch">www.energie.sz.ch</a>.</p>
<p><b>Was kann die Gemeinde zum Klimaschutz bzw. der Klimaanpassung beitragen und wo sollen sie anfangen?</b></p>	<p>Mit Inkrafttreten des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) sind Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, die Vorbildfunktion im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wahrzunehmen.</p> <p>Zum Start empfehlen wir folgende zwei Instrumente, mit welchen gerade mittlere und kleinere Gemeinden Schritt für Schritt an diese grossen Aufgaben herangeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Online-Tool «<a href="#">Anpassung an den Klimawandel</a>»: das kostenlose Online-Tool unterstützt Gemeinden dabei, die klimawandelbedingten Risiken zu erkennen und passende Massnahmen zu treffen.</li> <li>- <a href="#">Wegweiser Klimastrategie für Gemeinden</a>: der kostenlose Wegweiser zeigt in acht Schritten auf, wie Sie in Ihrer Gemeinde das Klimaziel Netto-Null bis 2050 erreichen können.</li> </ul> <p>Das BAFU und das Programm "Netto Null   2000 Watt" von «EnergieSchweiz für Gemeinden» bieten eine kostenlose und bedürfnisorientierte Beratung bei der Erarbeitung einer Klimastrategie an. Mail: <a href="mailto:2000W-Schweiz@local-energy.swiss">2000W-Schweiz@local-energy.swiss</a> / Homepage: <a href="http://www.netto-null-gemeinde.ch">www.netto-null-gemeinde.ch</a></p> <p>Im Bereich Klimaschutz kann beispielsweise eine Klimaschutzstrategie erarbeitet und das Netto-Null-Ziel in einer Gemeinde-Strategie verankert werden. Die Gemeinde kann beispielsweise zusätzliche Förderung für e-</p>

Frage	Antwort
	<p>Mobilität, die energetische Gebäudesanierung oder besonders biodiverse Gärten sprechen, sofern die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen wurden.</p> <p>Im Hinblick auf die Raumplanung können Gemeinden zum Beispiel über die Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen die Parkplatzvorgaben liberalisieren (e.g. mit dem ÖV gut erschlossene Quartiere müssen weniger Parkplätze zur Verfügung stellen), eine Energieplanung einführen, oder gezielt Grünflächen und Bäume fördern, um eine langfristig angenehme Aufenthaltsqualität in der Gemeinde zu sichern. Die Klimafachstelle unterstützt die Gemeinden gerne bei der Erarbeitung einer Klimastrategie oder zu einzelnen Instrumenten für den kommunalen Klimaschutz und die Anpassung.</p>
<p><b>Was kann ich persönlich zum Klimaschutz beitragen?</b></p>	<p>Jede Bürgerin und jeder Bürger kann durch kleine Verhaltensänderungen persönlich zum Klimaschutz beitragen und seine Klimabelastung reduzieren. <a href="#">Hier</a> finden Sie eine Sammlung von 77 einfachen Klimaschutz-Tipps.</p>
<p><b>Lärm</b></p>	
<p><b>Was für gesetzliche Grundlagen gelten beim Lärmschutz?</b></p>	<p>Das Umweltschutzgesetz (USG) bildet das Fundament für alle Arten von Umweltbelastungen. Die Lärmschutz-Verordnung (LSV) regelt alle gewerblichen Lärmarten, den Strassen- und Bahnlärm, Schiesslärm sowie Fluglärm.</p>
<p><b>Was für Ruhezeiten gelten?</b></p>	<p>Ruhezeiten sind nicht auf Ebene der Lärmschutz-Verordnung geregelt, sondern sind teilweise im Polizei- oder Lärmschutzreglement der Gemeinde definiert. Es gilt im Übrigen der Ortsgebrauch.</p> <p>Im Allgemeinen sind in folgenden Ruhezeiten Lärm bzw. lärmige Arbeiten generell zu unterlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittagsruhe - in der Regel von 12.00 bis 13.00 Uhr;</li> <li>• Abendruhe an Werktagen - in der Regel von 19.00 oder 20.00 Uhr bis zur Nachtruhe;</li> <li>• Abendruhe an Samstagen - in der Regel von 17.00 oder 18.00 Uhr bis zur Nachtruhe;</li> <li>• Nachtruhe - in der Regel von 22.00 bis 07.00 Uhr;</li> <li>• Tagesruhe - Sonntage und allgemeine Feiertage.</li> </ul> <p>Im kantonalen Ruhetagsgesetz sind die öffentlichen Ruhetage definiert.</p> <p>Für besondere Lärmquellen sind in den Anhängen der Lärmschutz-Verordnung die Vorgaben enthalten. Dort wird unter anderem geregelt, was für Strassenverkehr und gewerbliche Tätigkeiten als Nachtzeiten gelten.</p> <p>Für den Lärm von Baustellen gilt die Baulärm-Richtlinie des BAFU. Für dessen Umsetzung ist die Gemeinde zuständig.</p>
<p><b>Existieren jahreszeitliche und/oder wochentägliche Unterschiede bei der Lärmbeurteilung oder -vorgaben?</b></p>	<p>Nein. Es gibt mit Ausnahme von allfälligen kommunalen Regelungen keine Unterschiede zwischen Sommerzeit und Winterzeit sowie wochentags oder Wochenenden.</p>

Frage	Antwort
<p><b>Wer bewilligt Anlässe? Wird dabei nicht auf die Nachbarschaft Rücksicht genommen?</b></p>	<p>In der Regel erteilen die kommunalen Behörden Anlassbewilligungen. Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) dient dem Gehörschutz der Anlassbesucher, nicht aber dem Lärmschutz der Anwohner. Es steht den Gemeinden jedoch frei, dazu einschränkende Regeln zu definieren (z.B. mittels Erlass von Lärmschutz-Vorgaben durch den Gemeinderat). Ein Beispiel möglicher kommunaler Lärmschutz-Vorgaben ist unter <a href="http://www.laerm.ch/dokumente/laermsorgen/beispiel_polizeiverordnung_laermschutz.pdf">http://www.laerm.ch/dokumente/laermsorgen/beispiel_polizeiverordnung_laermschutz.pdf</a> zu finden.</p>
<p><b>Gibt's kantonale Lärmschutz-Vorschriften?</b></p>	<p>Nein. Kantonal existiert einzig das Ruhetagsgesetz, welches die Sonn- und Feiertage grundsätzlich als Nicht-Arbeitstage im Sinne des Arbeitsgesetzes festhält. Im kantonalen Ordnungsbussengesetz ist eine Busse von Fr. 100.- vorgesehen für das Verursachen von ungebührlichem Lärm.</p>
<p><b>Wann ist die sogenannte Polizeistunde von Gastgewerben?</b></p>	<p>Grundsätzlich gilt gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz die zulässige Öffnungszeit zwischen 05.00 bis 24.00 Uhr. Bei der Bewilligung eines Gastgewerbes sind auch Verlängerungen, vereinzelte Freinächte sowie verkürzte Öffnungszeiten möglich.</p>
<p><b>Wie laut darf mein Rasenmäher maximal sein?</b></p>	<p>Für einzelne Maschinen und Geräte wie z.B. Rasenmäher gilt die eidgenössische Maschinenlärmverordnung (MaLV) vom 22. Mai 2007.</p>
<p><b>Sind Lieferfahrten in der Nacht respektive nächtliche Anlieferung zulässig?</b></p>	<p>In der Schweiz gilt ein generelles Sonntags- und Nachtfahrverbot (22.00 - 05.00 Uhr) für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, für Sattelmotorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtzuggewicht von mehr als 5 t und für Fahrzeuge, die einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mitführen. Wenn sich eine Fahrt am Sonntag oder während der Nacht unter keinen Umständen vermeiden lässt, so kann eine Sonderbewilligung beantragt werden. Zuständig dafür ist der Kanton, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist (im Kanton Schwyz: Verkehrsamt) oder in welchem die bewilligungspflichtige Fahrt beginnen soll. Für Fahrten aus dem Ausland in die Schweiz liegt die Zuständigkeit bei dem Kanton, in welchem die Einreise erfolgt. Um allfällige nächtliche Störungen zu vermeiden ist die Tourenplanung so zu optimieren, dass die Anlieferungen nicht vor 5.00 Uhr erfolgen. Die Einhaltung der Ausnahmegewilligungen zum Nacht- und Sonntagsfahrverbot wird durch die Polizei kontrolliert. Es gibt aber keine Vorgaben über die Art der Transportfahrzeuge in Bezug auf Lärmemissionen. Gemäss eidgenössischer Verkehrsregelverordnung (VRV) sind jedoch jegliche vermeidbaren Ruhestörungen (z.B. unnötige Fahrmanöver, Autoradio, das Fallenlassen von leeren Paletten) zu unterlassen. Die Lastwagen lenkenden und beim Umschlag beteiligte Personen können bezüglich lärmarmen Verhaltens geschult werden. Eine weitere Lärmquelle ist die Laderampe. Sie kann u.U. mit absorbierender Auskleidung schallisoliert und an einen wenig störenden Fassadenbereich verlegt werden.</p>

Frage	Antwort
<b>Woher kann ein leises, aber trotzdem stark störendes Geräusch stammen?</b>	Meistens handelt es sich um technische Quellen, wobei die erfolgreiche Ortung oft nur durch eine fachkundige Person erfolgen kann. Unter <a href="http://www.laerm.ch">www.laerm.ch</a> ist eine umfangreiche Abhandlung dieses Problem aufgeführt.
<b>Wo finde ich die die Vollzugshilfe (6.21) „Lärmrechtliche Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen“?</b>	Unter <a href="http://www.cerclebruit.ch">www.cerclebruit.ch</a>
<b>Wo finde ich den Lärmschutznachweis für "Luft/Wasser-Wärmepumpen"?</b>	Unter <a href="http://www.fws.ch/laermschutznachweis">www.fws.ch/laermschutznachweis</a>
<b>Luft</b>	
<b>Welches sind die häufigsten Luftschadstoffe und wie hängen diese zusammen?</b>	<p>Zu den wichtigsten Luftschadstoffen zählen Feinstaub (Partikel kleiner als 10 Mikrometer, auch PM10 genannt, resp. kleiner als 2.5 Mikrometer, PM2.5 genannt), Stickoxide (NOx) und Stickstoffdioxid (NO2), flüchtige organische Verbindungen (VOC), Ozon (O3) und Ammoniak (NH3).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feinstaub entsteht bei Verbrennungsprozessen (z.B. Dieselmotoren, Holzheizungen), durch mechanischen Abrieb von Reifen, Bremsen und Strassenbelag und durch dessen Aufwirbelung. Feinstaub bezeichnet ein komplexes Gemisch kleinster fester Partikel. Direkt erzeugter Feinstaub wird als primärer Feinstaub bezeichnet. Sekundärer Feinstaub entsteht in der Luft aus den Vorläufergasen SO2, NOx, NH3 und VOC.</li> <li>• Stickoxide (NOx) entstehen bei der Verbrennung von Brenn- und Treibstoffen und werden zu NO2 umgewandelt. NO2 trägt zur Bildung von bodennahem Ozon und zu sekundärem Feinstaub bei.</li> <li>• VOC sind leichtflüchtige organische Verbindungen, die bei normaler Umgebungsluft leicht verdampfen. Sie stammen hauptsächlich von verdunstenden Stoffen wie Lösemittel und Benzin.</li> <li>• Ozon (O3) ist ein sekundärer Schadstoff, der aus einer Umwandlung von NOx und VOC über eine Reaktion mit Sonnenlicht entsteht. Erhöhte Lufttemperaturen begünstigen die chemischen Reaktionen.</li> <li>• Ammoniak (NH3) entsteht beim Abbau von tierischen Exkrementen. Es ist ein tierisches Nebenprodukt, das durch die Umwandlung von stickstoffhaltigem Futter (Proteine) erzeugt wird. Ammoniak wird zum allergrössten Teil durch die landwirtschaftliche Tierhaltung erzeugt.</li> </ul>
<b>Welche Luftschadstoffe sind besonders gesundheitsrelevant?</b>	<p><b>Luftverschmutzung insgesamt ist eine nachweisliche Ursache für Krankheiten und vorzeitige Todesfälle.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Immissionsgrenzwerte von Feinstaub, Stickstoffdioxid und Ozon werden vielerorts überschritten und stellen entsprechend in der ganzen Schweiz ein gesundheitliches Risiko dar.</li> <li>• Je nach Schadstoff sind einzelne Organe stärker betroffen: die Atemwege durch PM10, Stickstoffdioxid, Ozon und Schwefeldioxid; das Herz-Kreislaufsystem durch PM2.5, ultrafeine Partikel, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid; Nervensystem, Blut und Niere durch Blei; die Niere auch durch Cadmium.</li> </ul>

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Russpartikel wie auch die daran haftenden Giftstoffe gelten als krebserregend.</li> <li>• Die Belastung durch Ozon liegt während Sommersmoglagen in der ganzen Schweiz flächendeckend und zum Teil erheblich über den Grenzwerten. Allein in der Schweiz verursacht Ozon jährlich je nach meteorologischer und lokaler Situation zwischen 200 und 300 frühzeitigen Todesfällen.</li> </ul>
<p><b>Wie kann ich mich bei übermässiger Luftschadstoffbelastung (Ozon im Sommer, Feinstaub im Winter) schützen, insbesondere wenn meine körperliche Belastung gross ist (Sport/Freizeitverhalten)?</b></p>	<p><b>Durch eine flexible zeitliche und örtliche Anpassung der Aktivitäten mit grosser körperlicher Belastung kann hohen Luftschadstoffbelastungen teilweise ausgewichen werden.</b></p> <p>Insgesamt kann festgehalten werden, dass der gesundheitliche Nutzen von körperlicher Aktivität in der Schweiz die negativen Folgen der Luftbelastung überwiegt. Auch an Tagen mit hohen Ozonwerten ist sportliche Betätigung grundsätzlich möglich. Allerdings wird während der heissesten Tageszeit von sportlichen Aktivitäten abgeraten, weil dann auch die Ozonkonzentration hoch ist. Für Sportlehrerinnen und -lehrer und Trainer bedeutet dies, dass zur heissesten Tageszeit keine intensiven körperlichen Leistungen gefordert und Sportanlässe eher morgens oder am späteren Abend durchgeführt werden sollten. Es empfiehlt sich den Sport im Wald zu treiben, da es dort schattiger und kühler ist und damit weniger belastend für den Körper, als auf offenem Feld. Auch empfindliche Kinder sollten sich an heissen Nachmittagen nicht zu sehr anstrengen. Es ist zu beachten, dass die Empfindlichkeit gegenüber Ozon von Mensch zu Mensch sehr verschieden ist und daher jeder Mensch anders auf die Belastung reagiert. Um ein klares Bild über die aktuelle Schadstoffbelastung an einem Ort zu erhalten, lohnt es sich deshalb, die gemessene Schadstoffbelastung an einem Ort zu prüfen (z. B. mit der AirCheck-App).</p>
<p><b>Was kann ich persönlich zur weiteren Reduktion der Luftschadstoffe beitragen, was die Gesellschaft?</b></p>	<p><b>Zur weiteren Reduktion der Luftschadstoffe kann jede einzelne Person beitragen.</b></p> <p>Wir alle können beispielsweise zur Reduktion des Feinstaub-, Stickoxid- und VOC-Ausstosses beitragen, indem wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• so oft wie möglich zu Fuss gehen, mit dem Velo fahren oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen,</li> <li>• beim Kauf eines Neuwagens elektrische Fahrzeuge oder solche bevorzugen, die einen geringeren Schadstoffausstoss aufweisen und strengere Abgasnormen erfüllen,</li> <li>• wenn schon Töff oder Roller fahren, dann mit einer Maschine, die mit Viertaktmotor und Katalysator oder einem Elektro-Motor ausgerüstet ist,</li> <li>• im Hobby- und Gartenbereich elektrische Geräte benützen statt Geräte, die mit einem Benzinmotor betrieben werden. Falls es unumgänglich ist, einen Rasenmäher mit Viertaktmotor wählen und so genanntes Gerätebenzin verwenden,</li> <li>• saisongerechte und regionale Produkte mit kurzen Transportwegen einkaufen,</li> <li>• lösungsmittelfreie oder -arme Produkte verwenden (wasserbasierte Farben, Lasuren, Reinigungsmittel, Kleber, Spraydosen und Holzschutzmittel). Für Farben, Lacke etc. für verschiedene Anwendungen im Innenraum auf Umweltetikette achten</li> <li>• richtig anfeuern.</li> </ul>

Frage	Antwort
<p><b>Bringt die Reduktion von Luftschadstoffen nur dann etwas, wenn dies alle Länder gleichzeitig tun?</b></p>	<p><b>Luftschadstoffe machen nicht Halt vor Landesgrenzen.</b>                      Deshalb ist die Schadstoffkonzentration auf internationaler Ebene wichtig. Dabei ist aber jedes Land auch selbst in der Verantwortung einen Beitrag zur Reduktion der Luftschadstoffe zu leisten. Jedes Molekül, das nicht in die Atmosphäre emittiert wird, kann die Gesundheit durch Luftschadstoffe nicht beeinträchtigen.</p>
<p><b>Wie hoch muss ein Kamin einer Feuerung (Holzfeuerung, Öl- und Gasheizung) sein?</b></p>	<p><b>Die Kaminhöhe richtet sich nach den Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), den sogenannten "Kamin-Empfehlungen".</b>                      Diese Vollzugshilfe zeigt auf, welche Minimalanforderungen die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) an die Ableitung schadstoffbelasteter Abluft stellt. In der Regel müssen die Emissionen durch Kamine oder Abluftkanäle über Dach ausgestossen werden, so dass keine übermässigen Immissionen entstehen.                      Die Ableitung von Abgasen über Dach dient der vorsorglichen Verdünnung der Schadstoffe, so dass die Belastung in unmittelbarer Umgebung nicht zu Beeinträchtigungen führt. Die Kamin-Empfehlungen sind behördenverbindlich und werden bei der Beurteilung von Bauvorhaben und bei Anlagenkontrollen berücksichtigt.</p>
<p><b>Licht</b></p>	
<p><b>Gemäss Empfehlung des AfU soll die Beleuchtungszeit von Reklameanlagen von 06.00 bis 22.00 Uhr limitiert werden. Wie verhält es sich mit einem Fernseher in einem Schaufenster. Kann hierfür ebenfalls die Beleuchtungs- resp. Betriebszeit des Fernsehers beschränkt werden oder muss sie von Seiten Gemeinde durch einen nachträglichen Beschluss limitiert werden?</b>                      (Wollerau, 25.07.18)</p>	<p>Der Regierungsrat hat mit Beschluss RRB 862/2016 vom 18. Oktober 2016 den Entscheid einer Gemeinde in der Frage der limitierten Beleuchtungszeit von 6.00 bis 22.00 Uhr für eine Leuchtreklame gestützt.                      Bleibt die Frage zu klären, ob ein Fernseher (Monitor) in einem Schaufenster ebenfalls als Leuchtreklame gilt. Dies wird in der Vollzugshilfe Lichtemissionen (Entwurf zur Konsultation vom 12. April 2017) des BAFU wie folgt zitiert:  <i>„Die nachfolgenden Empfehlungen dienen zur Begrenzung von Emissionen, die von Leuchtreklamen ausgehen. Dazu zählen insbesondere:</i>                      - <i>Leuchtschriften, hinterleuchtete Schriften, selbst leuchtende oder angeleuchtete Schilder;</i>                      - <i>Leuchtkästen und leuchtende Plakatwände;</i>                      - <b>Monitore und Medienscreens. Auch grossformatige Monitore, die sich in Schaufenstern befinden, gehören dazu.</b>  <i>Wo welche Leuchtreklamen zugelassen sind, welche verboten sind und welche eine Bewilligung benötigen, kann in Bau- und Zonenordnungen, Reklame- oder Polizeireglementen rechtsverbindlich festgelegt werden. Es empfiehlt sich, in den entsprechenden Reglementen und in Bewilligungen auch die Betriebs- und Abschaltzeiten zu regeln. Wenn keine oder nur noch wenige Leute unterwegs sind, macht Werbung keinen Sinn mehr. In grösseren Städten ist dies sicher nach Mitternacht der Fall. In andern Ortschaften kann eine Abschaltung bereits um 23 Uhr, in Wohngebieten um 22 Uhr oder 20 Uhr sinnvoll sein.“</i></p>
<p><b>Wer ist bei allfälligen übermässigen Lichtemissionen für Nachbarschaftsklagen zuständig?</b></p>	<p>Die zuständige Gemeinde.</p>



Frage	Antwort
<p><b>Wer ist innerhalb der Bauzone zuständig für Bewilligungen im Bereich „Licht im Aussenraum“ (Reklamen-, Zier-, Anlagenbeleuchtungen, usw.)?</b></p>	<p>Die zuständige Gemeinde.</p>
<p><b>Radon</b></p>	
<p><b>Soll ich eine Radon-Messung durchführen (lassen)? Wer kann mich beraten und wie kann ich Radon messen (lassen)?</b></p>	<p><b>Es wird empfohlen, den Radon-Check auf der Homepage des Bundesamts für Gesundheit (BAG) durchzuführen.</b>                  Der Link ist <a href="http://www.ch-radon.ch">www.ch-radon.ch</a>. Der Radon-Check befindet sich bei der Radonkarte der Schweiz. Sollte der Radon-Check dazu raten, weitere Abklärungen zu treffen oder eine Messung durchzuführen, kontaktiert man am besten eine Radon-Fachperson oder eine Radon-Messfirma. eine entsprechende Liste ist ebenfalls auf der Internetseite des BAG zu finden.                  Es gibt Firmen, die sowohl Beratung als auch Messung anbieten. Je nach Komplexität der Räumlichkeiten empfiehlt es sich, eine Radon-Fachperson beizuziehen, welche sich um alles kümmert. Bei einfachen Fällen ist dies allerdings nicht zwingend, man kann Radon-Messungen auch selber durchführen. Eine Radon-Fachperson ist erst dann erforderlich, wenn sich eine erhöhte Konzentration ergeben würde.                  Das Vorgehen ist so, dass man sich bei einer Firma meldet, die Radonmessungen anbietet und meist bietet diese auch an, dass man die Messung selber durchführen kann. Dann bekommt man eine Anleitung und eine definierte Anzahl sogenannter Dosimeter, welche man entweder ein Jahr lang oder dann mindestens 3 Monate in der Heizperiode (Oktober-März) auslegt. Das geht einfach und wenn man sich an die Anleitung hält, kann eigentlich nichts schiefgehen. Die Kosten für 2 Dosimeter (Mindestanzahl) betragen ca. 150 Franken. Nach der erforderlichen Auslegezeit schickt man die Dosimeter wieder an die Firma zurück, die diese in einem spezialisierten Labor auswerten lässt. Danach bekommt man die Resultate und allfällige Empfehlungen zugeschickt.</p>
<p><b>Zentralschweizer Umwelt-Baustelleninspektorat (ZUBI)</b></p>	
<p><b>Was bringt die Baustellenkontrolle durch das ZUBI?</b></p>	<p>Einfaches System, professionelle Kontrolle durch Leute aus der Praxis, vertretbare Kosten und Entlastung des Gemeindepersonals. Die Kontrolle spricht sich herum und führt zu einer guten Baustellenpraxis.</p>
<p><b>Gestützt auf welche Grundlagen kann der Vollzug ausgelagert und die Kosten übertragen werden?</b></p>	<p><i>Auslagerung der Vollzugsaufgaben:</i> Gemäss Art. 43 USG und Art. 49 GSchG insbesondere für Kontrolle und Überwachung möglich.  <i>Übertragung der Kosten:</i> Nach dem Verursacherprinzip (Art. 2 USG und Art. 3a GSCHG) können die Kosten weiterverrechnet werden (z.B. zusammen mit der Rechnung der Schlussabnahme).</p>